

20.09.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonen-
schutzgesetz - ESchG)

Punkt 9 a der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 2 - neu - sind vor § 1 folgende §§ 01 und 01 a ein-
zufügen:

"§ 01

Verbotene Samenübertragung

(1) Wer auf eine Frau Samen eines Mannes, der nicht mit dieser
Frau verheiratet ist, künstlich überträgt, wird mit Freiheits-
strafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nicht bestraft werden nach Absatz 1 die Frau, bei der eine
künstliche Samenübertragung vorgenommen wird, sowie deren Ehe-
mann.

...

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989

§ 01 a

Mißbrauch der extrakorporalen Befruchtung
und des intratubaren Gametentransfers

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es unternimmt, extrakorporal oder unter Übertragung einer Ei- und einer Samenzelle auf eine Frau

1. die Eizelle zu befruchten, ohne daß dies aus ärztlicher Sicht wegen einer der natürlichen Befruchtung entgegenstehenden Störung angezeigt ist, oder
2. die Eizelle einer Frau mit einer Samenzelle zu befruchten, die nicht von deren Ehemann stammt.

(2) § 01 Abs. 2 gilt sinngemäß."

Begründung:

Zu § 01 - Verbotene Samenübertragung

Die künstliche Insemination ist auf das homologe System, also auf die Übertragung von Samen eines Ehemannes auf seine Frau zu beschränken. Auf diese Weise kann einem Ehepaar der Wunsch nach einem eigenen Kind erfüllt werden.

- a) Wird Samen eines ehefremden Spenders übertragen, tritt eine dritte Person zwischen die Ehegatten. Die Einheit der genetischen, leiblichen und sozialen Elternschaft ist für das Wohl und die spätere Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung; hierauf haben die Familienminister und -senatoren des Bundes und der Länder in ihrem Beschluß vom 21./22. April 1988 zur "Fortpflanzungsmedizin aus familienpolitischer Sicht" sowie die Jugendminister auf ihrer Konferenz am 5./6. Mai 1988 zutreffend abgestellt mit der Konsequenz, daß jede heterologe künstliche Befruchtung auszuschließen sei.

Der Umstand, daß die heterologe Insemination seit Jahrzehnten überwiegend für grundsätzlich zulässig gehalten und häufig praktiziert wird, steht einem Verbot nicht entgegen. Die durch Manipulationen früher nicht vorstellbarer Art gekennzeichnete Entwicklung der letzten Jahre hin zu immer mehr Künstlichkeit in der menschlichen Fortpflanzung rechtfertigt

es, an die seinerzeitig vorherrschende sittliche und verfassungsrechtliche Ablehnung der Samenspende (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Anm. 39 zu Art. 1 Abs. 1 GG) sowie an das im Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Strafgesetzbuch von 1962 vorgesehene Verbot (§ 203 E - 1962; BT-Drs. V/32) anzuknüpfen. Nur so können zahlreiche schwierige rechtliche Probleme und - vor allem - menschliche Konflikte vermieden werden.

Hinzu kommt, daß allein die gesetzliche Beschränkung der künstlichen Befruchtung auf das eheliche System eine klare, schlüssige Grenzziehung darstellt. Verläßt man die Institution der Ehe - die ja nicht von ungefähr von Verfassungen wegen in die besondere Schutzpflicht des Staates gestellt ist (Art. 6 Abs. 2 GG) -, ist jede andere Schranke mehr oder weniger willkürlich. So hat z. B. die Bund/Länder-Arbeitsgruppe "Fortpflanzungsmedizin" vorgeschlagen, die Verwendung von Spendersamen zwar bei der künstlichen Insemination zuzulassen, nicht aber bei der In-vitro-Fertilisation, da dadurch "die Künstlichkeit des Zeugungsvorgangs noch erheblich gesteigert" werde. Einem Ehepaar, bei dem die Frau gesund und der Mann zeugungsunfähig ist, eine künstliche Befruchtung mittels Spendersamen zu gestatten, nicht aber einem Ehepaar, bei dem zusätzlich die Frau z. B. an einem Eileiterdefekt leidet, erschiene nicht sachgerecht. Nach einer anderen, häufig vorgeschlagenen Abgrenzung soll die Verwendung von Spendersamen erlaubt, die Eispende aber verboten werden. Es ist zwar richtig, daß Eispenden zu einer gespaltenen Mutterschaft führen (siehe Begründung zu § 1 des Entwurfs). Begründet man aber die Zulässigkeit der Befruchtung mit Spendersamen damit, daß das Paar auf diese Art ein "halbeigenes", nämlich von der Frau stammendes Kind bekommt, müßten Eispenden noch viel eher zugelassen werden. Denn dabei bekommt das Paar sozusagen ein "drei Viertel"-eigenes Kind; es stammt vom Ehemann, die Ehefrau trägt es aus und bringt es zur Welt - ist also insoweit die Mutter des Kindes -, lediglich das mütterliche Erbgut stammt nicht von der Mutter des Kindes. Gleichwohl werden aus mannigfachen, überzeugenden Gründen Eispenden abgelehnt. Die Verwendung von Samenspenden dann aber zuzulassen, wäre widersprüchlich.

...

Schließlich wirft die Verwendung von Spendersamen das Problem der Auswahl des "Spenders" auf. Eine scharfe Grenze zwischen zulässigen Spenderkriterien (Gesundheit) und eugenisch motivierten "Zuchteigenschaften" kann schon deshalb nicht gefunden werden, weil, was "gesund" heißt oder ist, nicht eindeutig definierbar ist.

- b) Die völlige oder partielle Gleichstellung Nichtverheirateter mit Ehepaaren im Rahmen der künstlichen Befruchtung wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutzanspruch von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) und mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar.

Dem durch künstliche Befruchtung einer unverheirateten Frau gezeugten Kind wird gezielt der gesicherte rechtliche Status als eheliches Kind vorenthalten. Das Fehlen einer rechtlichen Bindung des Paares erleichtert die Aufhebung der für die Entwicklung des Kindes überragend wichtigen Elterngemeinschaft. Im Falle der Trennung hat die Mutter des Kindes keine eigenen Unterhaltsansprüche gegen den Mann, was sich zu Lasten des Kindes auswirken kann.

Hinzu kommt, daß durchaus fraglich ist, was als "nichteheliche Gemeinschaft" angesehen werden kann. Im Interesse des Kindes wäre unverzichtbar, daß es sich um eine "stabile" und "auf Dauer gerichtete" Gemeinschaft und nicht um eine lose Partnerschaft oder gar nur um eine Scheinpartnerschaft handelt. Ob dies der Fall ist, entzieht sich jedoch in aller Regel der gesicherten Feststellbarkeit durch den Arzt. Eine nichteheliche Gemeinschaft kann somit im Hinblick auf das Wohl des Kindes nicht mit einer Ehe gleichgesetzt werden.

Schließlich spricht gegen die Zulassung der künstlichen Befruchtung einer nichtverheirateten Frau, daß ansonsten das Verbot der Ersatzmutterschaft unterlaufen werden könnte. Denn dem Arzt könnte ohne weiteres vorgespielt werden, daß ein Paar in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt, während es sich in Wahrheit um die Befruchtung der Frau als Ersatzmutter mit dem Samen des Auftraggebers handelt.

Die künstliche Befruchtung einer alleinstehenden Frau ist zu verbieten. Hier kann keine medizinische Indikation vorliegen. Zudem begegnet es erheblichen Bedenken, dem Kind gezielt den Vater vorzuenthalten.

Die Ablehnung der künstlichen Befruchtung bei alleinstehenden Frauen bedeutet nicht, ihnen die Fähigkeit abzusprechen, ein Kind allein zu erziehen. Dem Verbot steht auch nicht entgegen, daß die Adoption durch nur eine Person rechtlich möglich ist, zumal es sich hierbei in erster Linie um eine Hilfe für ein bereits geborenes Kind handelt.

Absatz 2 nimmt die Frau, auf die entgegen Absatz 1 Samen übertragen worden ist, sowie ihren Ehemann von der Strafbarkeit aus. Bei der Frau ist rechtlich zweifelhaft, ob ihre Straflosigkeit bereits aus den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme folgt. Derartige Zweifel werden zugunsten der Frau ausgeräumt. Unabhängig davon soll die Regelung bezwecken, der Frau während und nach der Schwangerschaft die Belastungen eines Strafverfahrens zu ersparen. Die Vergünstigung des Absatzes 2 soll auch ihrem Ehemann zukommen. Insoweit dient die Regelung auch dem Schutz von Ehe und Familie.

Die Straflosigkeit gilt nur für eine Teilnahme an der Tat des Absatzes 1. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Festlegung im Gesetz, daß auch eine homologe Insemination nur zulässig ist, wenn sie aus medizinischen Gründen indiziert ist.

Zu § 01 a - Mißbrauch der extrakorporalen Befruchtung und des intratubaren Gametentransfers

Gegen die In-vitro-Fertilisation werden über die schon gegen die Insemination geltend gemachten Vorbehalte hinaus im wesentlichen folgende weitere Bedenken erhoben:

Die In-vitro-Fertilisation kann zum Entstehen "überzähliger" Embryonen führen.

Es wird eingewandt, durch die "Zeugung im Reagenzglas" werde das Menschwerden instrumentalisiert, die Einheit von Ehe, Zeugung und Geburt im Kern zerstört und der manipulative Zugriff auf das menschliche Leben im Frühstadium erleichtert. Vor allem aber setze man das so gezeugte Kind körperlichen und seeli-

417/5/83

schen Gefährdungen aus. Auch entstehe für das Ehepaar wegen des aufwendigen Verfahrens, durch das der Arzt als Dritter in die Partnerbeziehung eindringe, die Gefahr einer inneren Entfremdung.

Die gegen die In-vitro-Fertilisation vorgebrachten Argumente gelten indessen größtenteils auch für andere moderne Methoden der künstlichen Befruchtung. Sie sind nicht derart zwingend, daß es gerechtfertigt wäre, einem kinderlosen Ehepaar die Erfüllung seines Kinderwunsches zu versagen. Sie haben andererseits jedoch so viel Gewicht, daß die In-vitro-Fertilisation nur unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen zugelassen werden kann.

- a) Die In-vitro-Fertilisation soll, wie auch die Insemination, nur im homologen System zulässig sein. Bei der Verwendung des Samens eines Dritten kämen zu den mit der In-vitro-Fertilisation verbundenen Problemen noch die besonderen Risiken einer heterologen Befruchtung hinzu. Dadurch würde die psychische Belastung des Paares erhöht und die Künstlichkeit des Zeugungsvorgangs noch weiter gesteigert, was sich möglicherweise auch auf das Wohl des Kindes auswirken könnte. Diese Erwägungen rechtfertigen es, die heterologe In-vitro-Fertilisation ebenso wie die heterologe Insemination generell zu verbieten, zumal die erstere bisher, soweit bekannt, in der Bundesrepublik Deutschland nicht angewandt wird.

Eine unterschiedliche Behandlung der Verwendung von Spendersamen im Rahmen einer künstlichen Insemination und einer In-vitro-Fertilisation wäre sachlich nicht überzeugend zu begründen.

- b) Die In-vitro-Fertilisation kann wegen der genannten grundsätzlichen Bedenken nur als Sterilitätsbehandlung eines Ehepaares zugelassen werden, um einer ausufernden Anwendung entgegenzuwirken.

Im Hinblick auf die besonderen Belastungen, die damit verbunden sind, wird die In-vitro-Fertilisation nach den Regeln der ärztlichen Kunst bei einer Sterilitätsbehandlung stets erst dann in Betracht zu ziehen sein, wenn andere medizinische Alternativen erfolglos geblieben oder im Einzelfall nicht geeignet sind.

...

Überwiegende Gründe sprechen gegen die Zulassung einer In-vitro-Fertilisation aus genetischer Indikation. Bei Entwicklung entsprechender Untersuchungsmethoden für eine Diagnostik in der Präimplantationsphase könnte die Anerkennung einer genetischen Indikation zwar betroffenen Paaren bessere Chancen einräumen, ein gesundes Kind zu bekommen, und unter Umständen Schwangerschaftsabbrüche aus kindlicher Indikation - die noch bis zum Ablauf der 22. Woche straffrei möglich sind - vermeiden helfen. Eine Diagnostik in der Präimplantationsphase - sollte sie künftig möglich werden - könnte jedoch einen Automatismus zwischen erkanntem Schaden und Verwerfung des geschädigten Lebens fördern. Außerdem muß befürchtet werden, daß ein etwa an § 218 a StGB orientierter Indikationskatalog auf Dauer nicht zu halten wäre, sondern immer weiter ausgedehnt würde. Zudem wäre - jedenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand - zur Diagnostik die Abspaltung noch totipotenter Zellen vom Embryo erforderlich. Diese würden im Rahmen der Diagnostik verbraucht, so daß hier menschliches Leben vernichtet würde. Schließlich ist auch die Gefahr einer Schädigung des "Restembryos" nicht auszuschließen.

Tathandlung ist die extrakorporale Befruchtung einer Eizelle oder der intratubare Gametentransfer. Aus zwingenden Gründen muß sowohl der Versuch als auch die Vollendung bestraft werden, weshalb die Vorschrift als Unternehmensdelikt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ausgestaltet ist. Ob es letztlich zu einer Befruchtung kommt, hängt auch von Zufällen ab, so daß ein Abstellen der Strafbarkeit allein auf die Vollendung nicht angebracht ist.

Aus den gleichen Gründen wie zu § 01 Abs. 2 erörtert, bleibt die Teilnahme der Frau und ihres Ehemanns straffrei.